



An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7  
1070 Wien

Wien, 17.05.2024

Betrifft: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzesvorschlag soll das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I Nr. 165/1999 idgF ändern. Die Änderung ist aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zu G 287/2022 vom 14.12.2022 notwendig. Mit dem zitierten Erkenntnis hob der VfGH die bisherige Regelung wegen Verfassungswidrigkeit auf, da sie bei Datenverarbeitungen von Medienunternehmen für journalistische Zwecke die Anwendbarkeit des DSG zur Gänze sowie der DSGVO in weiten Teilen ausschloss. Der VfGH sah dies als zu undifferenziert an; seiner Meinung nach wäre ein differenzierter Ausgleich in personeller, zeitlicher oder sachlicher Hinsicht vorzunehmen. Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Uns Medienunternehmen ist bewusst, dass dem vorliegenden Entwurf ein langer, diskussionsreicher Weg vorangegangen ist. Und es ist auch bekannt, dass im Zuge der Gespräche Verbesserungen zugunsten des Grundrechtes auf Meinungs- und Pressefreiheit erwirkt wurden. Für die Einbeziehung der betroffenen Medienbranche in diesen Prozess und das den Vertreter:innen der Medien entgegengebrachte Verständnis danken wir Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Zadić. Ebenso danken wir Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Raab für die Unterstützung der Interessen der Medien.

Dies vorausschickend erlauben wir uns folgendes anzumerken:



### **Betroffenenrechte:**

Dem Vorblatt auf Seite 6 unter der Überschrift „Unternehmen“ ist zu entnehmen, dass „... das Vorhaben [hat] keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen“ habe. Im letzten Absatz auf dieser Seite wird aber darauf hingewiesen, dass „...bei Medienunternehmen und Mediendiensten sowie sonstigen Verantwortlichen im journalistischen Bereich mit einem Mehraufwand, insbesondere für die Beantwortung von Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschungsverfahren zu rechnen [ist].“ Ebenso wird von ca. 48 zusätzlichen Verfahren ausgegangen.

Die Praxis zeigt, dass bei weitem nicht jede Anfrage auch zu einem Verfahren vor der Behörde führt. Legt man das den 48 angenommenen Verfahren zu Grunde, wird rasch klar, dass mit einer deutlichen Zunahme von Anfragen zu rechnen ist, womit für alle Medienunternehmen und Mediendienste ein deutlicher Mehraufwand einhergehen wird. Die Einräumung von datenschutzrechtlich vorgesehenen Betroffenenrechten ist dazu geeignet, Medien – vor allem im Bereich des investigativen Journalismus – massiv zu beschäftigen. Denn allein die Möglichkeit, Verfahren vor einer Behörde von einer durch die Berichterstattung betroffenen Person einzuleiten, in das sich das Medienunternehmen bzw. der Mediendienst einlassen muss, wird zu deutlichen Mehrbelastungen für die Medienunternehmen bzw. Mediendienste führen. Selbst wenn das Medienunternehmen bzw. der Mediendienst in den Verfahren obsiegt, werden die für die Führung der Verfahren aufgewandten Kosten nicht ersetzt. Damit einher geht die Möglichkeit von Einschüchterungen und somit eine potenzielle Gefährdung für die Freiheit der Meinungsäußerung. Auch die Entrichtung von 9 Euro wird daran nichts ändern, abgesehen davon, dass auf diesen Betrag keine automatische Valorisierung angewandt wird; diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass eine Regelung angeregt wird, dass dieser Betrag nicht zurückzuerstatten ist, wenn der Antrag zurückgezogen wird, um weiteren administrativen Mehraufwand zu vermeiden.

Es ist zwar grundsätzlich zuzugestehen, dass Art 10 Abs 2 EMRK die Möglichkeit vorsieht, das Grundrecht gesetzlich einzuschränken – diese Möglichkeit ist auch hinsichtlich Art 8 EMRK bezüglich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gegeben - doch nimmt der EGMR an, dass an dem Grundrechtseingriff ein „zwingendes soziales Bedürfnis“ bestehen müsse, welches vom Staat „überzeugend“ nachzuweisen ist. (vgl. EGMR 29.08.1997, 22714/93, *Worm*) Dieser Nachweis ist in den Erläuterungen nicht zu erkennen bzw. zu finden. Auch der Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in dem dieser vorschlägt, Einschränkungen des Datenschutzrechtes zum Beispiel in zeitlicher Hinsicht vorzunehmen, überzeugt nicht, denn scheint das Gericht dies eher als „Orientierungshilfen“ zu verstehen, wie ein verfassungskonformes Gesetz gestaltet werden kann, jedoch keine zwingende Vorgabe. Letztendlich bleibt es in der Verantwortung des Gesetzgebers. Auch der Hinweis des VfGH, dass § 1 DSGVO im Verfassungsrang steht, ändert daran nichts, geht doch das Grundrecht auf Meinungsäußerung so wie auch das Recht auf Privatleben auf völkerrechtliche Verträge zurück.

Auch scheint nicht ein „zwingendes soziales Bedürfnis“ darin zu bestehen, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit hineinwirken zu lassen. In Ländern wie zum Beispiel Tschechien, Irland, Deutschland, Schweden, Norwegen, Litauen, Großbritannien, **Ungarn**, **Polen**, Niederlande, Finnland, Dänemark, Lettland und Rumänien wurden die Betroffenenrechte für die Verarbeitung



personenbezogener Daten für journalistische Zwecke ausgeschlossen. Und all diese Länder sind Vertragspartner der EMRK bzw. gilt in diesen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Den beiden hervorgehobenen Länder – Ungarn und Polen – wird vorgeworfen, die Medienfreiheit in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten deutlich eingeschränkt zu haben (vgl. hinsichtlich Ungarn: <https://osteuropa.lpb-bw.de/ungarn-presse-meinungsfreiheit>; hinsichtlich Polen siehe zB: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/polen>) Der Unterschied, warum dies in den genannten Ländern rechtmäßig, in Österreich aber rechtlich nicht möglich sein soll, erschließt sich jedenfalls nicht.

Der Entwurf sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass die Betroffenenrechte nicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke zur Anwendung gelangen.

### **Redaktionsgeheimnis und das In Camera-Verfahren:**

§ 31 MedienG gibt Medienunternehmen das Recht, die Aussage zu verweigern, die die Informationsquelle betreffen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in einem Verfahren vor der Behörde glaubhaft zu machen ist, dass man sich zu Recht auf das Redaktionsgeheimnis berufen hat (Abs 1 Z 7). Gleichzeitig dürfen aber Aussagen zum Schutz des mit der Novelle neu zu schaffen beabsichtigen „datenschutzrechtlichen Redaktionsgeheimnisses“ verweigert werden. Wie beides in Einklang gebracht werden kann, ist völlig offen. Ebenso ist es nur schwer vorstellbar, der Behörde gegenüber die Richtigkeit der Weigerung glaubhaft zu machen, ohne dabei selbst das Redaktionsgeheimnis oder die „Berufsregeln für journalistische Sorgfalt“ – gleichgültig, ob sie nun „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, „Redaktionsstatut“ oder sonst wie heißen – zu verletzen. Wenn diese Regelung bleibt, muss Medienunternehmen bzw. Mediendiensten die Möglichkeit zur Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht eingeräumt werden, ohne dabei Beweiskriterien wie Glaubhaftmachung oder ähnliches erfüllen zu müssen und ohne befürchten zu müssen, durch die Aussageverweigerung das Verfahren zu verlieren. Dies sollte unbedingt klargestellt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Roland Weißmann  
Österreichischer Rundfunk

Dipl.Kffr. Corinna Drumm  
Verband Österreichischer Privatsender